



Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung
der Stadt Guben für das
Industriegebiet Guben-Süd

Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd

In ihrer Sitzung vom 06.06.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben, im Folgenden Stadt genannt, die Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd beschlossen.

Die Entgeltordnung lautet wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Tarife / Wasserpreis
- § 2 Grundsatz
- § 3 Jahresgrundpreis
- § 4 Mengenpreis (Wasserpreis)
- § 5 Großabnehmer
- § 6 Wasserentnahme für Sonderzwecke
- § 7 Bereitstellungsentgelt für Reserve-, Brauch- und Löschwasser
- § 8 Umsatzsteuer
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeine Tarife / Wasserpreis

- (1) Die Stadt stellt zu den Bedingungen der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20.06.1980, im Industriegebiet Guben-Süd Trinkwasser zu den im Folgenden genannten Tarifen zur Verfügung.
- (2) Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus dem Jahresgrundpreis, dem Verbrauchspreis und dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen angeschlossen sind bzw. diese in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.
- (2) Das Entgelt wird als Mengenpreis und als Grundpreis erhoben. Der Grundpreis dient der teilweisen Deckung der fixen Kosten der Wasserversorgungseinrichtungen der Stadt.

§ 3

Jahresgrundpreis

- (1) Der Jahresgrundpreis richtet sich grundsätzlich nach der Größe der aufgestellten Wasserzähler, er beträgt

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundpreis	
Qn 2,5 m ³ /h	30,68	Euro
Qn 6,0 m ³ /h	171,39	Euro
Qn 10,0 m ³ /h	766,94	Euro
Qn 15,0 m ³ /h	1.533,68	Euro
Qn 40,0 m ³ /h	1.809,97	Euro
Qn 60,0 m ³ /h	2.040,05	Euro

- (2) Der Jahresgrundpreis enthält Teile der fixen Kosten für die Bereitstellung des Trinkwassers. Für Verbundzähleranlagen mit mehreren Zählern addieren sich die Jahresgrundpreise entsprechend der oben aufgeführten Aufstellung. Der Jahresgrundpreis ist auch zu zahlen, wenn im Verbrauchszeitraum kein Wasser aus dem Trinkwassernetz der Stadt entnommen wird.
- (3) In der Verbrauchsabrechnung wird der von dem Kunden zu zahlende Jahresgrundpreis nach folgendem Rechengang ermittelt:

$$\frac{\text{Jahresgrundpreis (Euro / Jahr)} \times \text{Tage des Abrechnungszeitraumes}}{365 \text{ (Tage/Jahr)}}$$

- (4) Soweit trotz Grundstückerschließung und Grundstücksnutzung keine funktionstüchtigen Wasserzähler vorhanden sind oder keine der Grundstücksnutzung entsprechende Wasserabnahme erfolgt, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die Grundstücksnutzer zu versorgen.

§ 4

Mengenpreis (Wasserpreis)

- (1) Der Mengenpreis berechnet sich aus der vom Trinkwassernetz der Stadt entnommenen Trinkwassermenge, gemessen in Kubikmeter. Die Stadt kalkuliert den Wasserpreis als Gesamtpreis. Er enthält die Kosten für die Trinkwasserförderung, -aufbereitung, -lieferung und Instandhaltung des Netzes.
- (2) Der Mengenpreis beträgt 1,90 €/m³.

§ 5

Großabnehmer

- (1) Übersteigt die Wasserabnahme im Kalenderjahr je Verbrauchsstelle eine Menge von 20.000 m³, so kann mit diesen Kunden ein Sondervertrag mit abweichenden Regelungen geschlossen werden.
- (2) Bei Kunden im gewerblichen und öffentlichen Bereich kann der Verbrauch monatlich abgelesen und abgerechnet werden.

§ 6

Wasserentnahme für Sonderzwecke

- (1) Für vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre und Oberflurhydrantenarmaturen werden im gesamten Industriegebiet erhoben:

Standrohrmiete	
bis 90 Tage	1,53 Euro / Tag
ab 91 Tage	0,51 Euro / Tag
Mindestmietentgelt	5,11 Euro
Wasserpreis je m ³	gemäß § 4 Abs. 2
Sicherheitsleistung je Standrohr	250,00 Euro

- (3) Sofern der Bauwasserverbrauch nicht gemessen werden kann, wird er durch die Stadt geschätzt.
Die Wasserentnahme ist bei der Stadt auf einem gesonderten Formular zu beantragen.

§ 7

Bereitstellungsentgelt für Reserve-, Brauch- und Löschwasser

Das Bereitstellungsentgelt für zusätzlich vorgehaltenes Reserve-, Brauch- und Löschwasser beträgt für das Jahr 2012 17.195,00 Euro. Es wird auf alle Kunden des Industriegebietes im Verhältnis der Grundstücksgrößen verteilt und als monatliche Teilrechnung abgerechnet. Jeder Kunde erhält von der Stadt jährlich den jeweils gültigen Verteilungsschlüssel.

§ 8

Umsatzsteuer

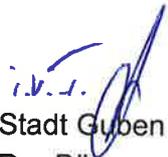
Soweit nicht angegeben, tritt zu umsatzsteuerpflichtigen Entgelten die nach dem Umsatzsteuergesetz jeweils gültigen Mehrwertsteuer in der festgelegten Höhe hinzu.

§ 9

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Guben, den 29.08.2012


Stadt Guben
Der Bürgermeister

